



Richtlinie

zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit bestehenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. In Anerkennung der Arbeit der Vereine für das gesellschaftliche Leben der Gemeinde wird den ansässigen Vereinen, die auf karitativem, kulturellem oder sportlichem Gebiet tätig sind, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Förderung zuteil.
2. Keine Förderung im Sinne dieser Satzung erhalten Vereine, die kommerzielle Ziele verfolgen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie Vereine, die öffentlich rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Vereine erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen, wenn sie religiöse oder politische Extremisten unterstützen bzw. links-, rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Tendenzen im Rahmen der Vereinsarbeit erkennen lassen oder solche Zwecke verfolgen.
3. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
Nach Vorlage der schriftlichen Anträge entscheidet der zuständige Ausschuss der Gemeinde Amt Neuhaus nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung der Förderung. Hierbei sind die verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen.
4. Der Verein, der einen Antrag im Sinne dieser Satzung stellt, muss eine aktive Vereinsarbeit auf Anforderung nachweisen können (Rechenschaftsbericht des Vorstandes).
5. Verein im Sinne dieser Bestimmungen ist der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Vereinsgemeinschaft sowie der Verein, der sich ausschließlich für den Bereich der Jugendarbeit zusammengeschlossen hat.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Ausstattungen und Anschaffungen von beweglichen Sachen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar dienen,
 2. Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren oder Startgebühren,
 3. die Betreuung/ Ausbildung von Kindern und Jugendlichen der Vereine oder
 4. Veranstaltungen der Vereine
- können auf Grund dieser Satzung gefördert werden.

§ 3 Anforderungen

1. Gefördert werden nur Vereine, deren Mitglieder zu mehr als 50 % ihren Wohnsitz (Erst- /Zweitwohnsitz) in der Gemeinde Amt Neuhaus haben, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 20,00 € erheben und die länger als ein Jahr bestehen.
2. Finanzielle Zuwendungen im Sinne des § 2 Nr. 3 können gewährt werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins unter 18 Jahre alt sind.
3. Die Vereine unterstützen die Gemeinde bei der Durchführung von festen und sonstigen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen mit unentgeltlichen Beiträgen bzw. Darbietungen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die kostenlose Bereitstellung von
 - Sport- und Trainingsanlagen,
 - Sportgeräten,sowie
 - der teilweise oder vollständige Miet- bzw. Pachtzinserslass und
 - der teilweise oder vollständige Erlass von Standgebühren bei örtlichen Festenist als Förderung anzusehen.
2. Förderungen im Sinne dieser Bestimmungen sind finanzielle Zuwendungen.
3. Für jedes zahlende Mitglied der Vereine (vgl. § 3 Nr. 1) beziehungsweise für freigestellte Personen aufgrund der Vereinssatzung kann ein jährlicher Zuschuss von maximal 8,00 € für Kinder und Jugendliche sowie 3,00 € für Erwachsene gewährt werden. Als Stichtag für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr erreichen, gilt der 31.12. des Jahres.
4. Für Jubiläen der Vereine können wie folgt Zuschüsse gezahlt werden:

bei 5, 10, 15 und 20 jährigem Gründungsfest	30,00 €
beim 25 jährigen Gründungsfest	50,00 €
beim 50 jährigen Gründungsfest	75,00 €
beim 75 jährigen Gründungsfest	100,00 €
beim 100 jährigen Gründungsfest	125,00 €

Nach weiteren 25 Jahren wird ein Zuschuss in Höhe von 25,00 € je 25 Jahre gewährt.

Bei Neugründung eines Vereins kann diesem eine einmalige Unterstützung in Höhe von maximal 100,00 € gewährt werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Verein die Jugendarbeit der Gemeinde fördert. Der Betrag wird nach Vorlage der Bestätigung durch das Amtsgericht ausgezahlt.

5. Im Einzelfall können sonstige sportliche und kulturelle Höhepunkte besonders bezuschusst werden. Grundsätzlich wird dabei ein Höchstbetrag von 150,00 € ausgezahlt.

Auf Grundlage der Besucher/ Zuschauerzahlen (kulturelle Höhepunkte) bzw. auf Grundlage der Teilnehmerzahlen (sportliche Höhepunkte) kann der Betrag um folgende variable Beträge pro Person gesteigert werden:

bis 50 Personen	0,50 €
bis 100 Personen	0,45 €
bis 150 Personen	0,40 €
über 250 Personen	0,30 €

Die Summe aus Grundbetrag und variabler Steigerung ist auf volle 10,00 € zu runden.

Der maximale Betrag für den variablen Bereich beträgt 1.000,00 €.

Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben von kulturellen und sportlichen Höhepunkten ist grundsätzlich nachzuweisen.

Die Besucher-, Zuschauer- oder Teilnehmerzahlen sind aufgrund vergangener Jahre zu schätzen beziehungsweise wenn möglich durch Anmeldungen oder Vorverkäufe zu belegen.

§ 5 Rückzahlungsbestimmungen

Finanzielle Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn:

- der Antrag für die Förderung falsche oder unvollständige Angaben enthielt,
- trotz Aufforderung kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis (Rechnungen, Quittungen, Kopie von Kontoauszügen) vorgelegt wurde,
- der Verein sich weigert Auskünfte zu erteilen oder notwendige Unterlagen vorzulegen,
- die beschafften Gegenstände oder errichteten Anlagen einer rein kommerziellen Nutzung zugeführt wurden oder
- nach Bewilligung der finanziellen Mittel, ohne Einwilligung der Gemeinde, eine Änderung der Zweckbestimmung vorgenommen wird.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der gültigen Fassung.

§ 6 Verfahren

1. Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln ist ein schriftlicher, formloser Antrag, der vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden muss. Abteilungen bzw. Sektionen eines Vereins sind nicht antragsberechtigt.
2. Bei Investitionen oder Anschaffungen, die die Summe von 200,00 € inkl. USt. übersteigen, ist dem Antrag ein Finanzierungsplan beizufügen. Dieser hat aufzuzeigen, welche Institutionen, Sponsoren und Vereinsmittel für das Projekt in Anspruch genommen werden. Des Weiteren ist auch der Betrag anderer finanzieller Zuwendungen für das Projekt zu beziffern.
3. Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt auf das Geschäftskonto des Vereins.
Die Gemeinde geht kein Schuldverhältnis mit dem Vertragspartner des Vereins ein.
4. Im Falle einer Rückzahlung ist der Gemeinde Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

5. Anträge auf Unterstützung sind bis zum 01.11. eines Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Amt Neuhaus vom 05.11.2015 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 21.07.2022



Gehrke
Bürgermeister